

**Stellungnahme der Hochschulratsvorsitzenden der Universitäten  
zum Referentenentwurf zu einem Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes**

Zunächst begrüßen die Hochschulratsvorsitzenden den Ansatz, mit der Gesetzesnovelle die Autonomie und eigenverantwortliche Gestaltungskraft der Universitäten zu stärken, ebenso wie den Wunsch, die Weiterentwicklung der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft mit einem partnerschaftlichen Austausch über die richtigen Ideen und Maßnahmen zu erreichen. Auch die Tatsache, sich auf eine Novellierung in wesentlichen Punkten zu beschränken, findet die Unterstützung der Hochschulratsvorsitzenden.

Zustimmend zur Kenntnis genommen haben die Hochschulratsvorsitzenden, dass die von ihnen vorgebrachten Änderungswünsche zum geltenden Hochschulrecht nahezu durchweg Berücksichtigung gefunden haben, dazu zählen

- die Entwicklung strategischer Ziele statt eines Landeshochschulentwicklungsplans
- der Wegfall der Befugnis zum Erlass von Rahmenvorgaben
- die Wiedereinführung der Zustimmungspflicht des Hochschulrats zum Hochschulentwicklungsplan
- die Abschaffung des Zurückbehaltungsrechts von Finanzmitteln
- die Regelung zur Dienstvorgesetzteneigenschaft
- die Änderung des Turnus für Gespräche mit Interessengruppen
- das Verbot von Anwesenheitspflichten

Die Hochschulratsvorsitzenden unterstützen ebenso andere Regelungen, die gemäß den Grundsätzen des Ministeriums die Autonomie stärken und auf Detailsteuerung verzichten, etwa bei den Hochschulverträgen oder bei dem Gebot von Zivilklauseln. Insbesondere die Öffnung für ein Optionsmodell für den Hochschulbau trifft bei den Hochschulratsvorsitzenden auf Zuspruch, zumal sie mehrfach auf die Probleme der aktuellen Konstellation aufmerksam gemacht hatten. Hier wäre aber der gebildeten Arbeitsgruppe mit Beteiligung der Hochschulen die Möglichkeit einzuräumen, etwaige sinnvolle Weiterungen der Bandbreite des Optionsmodells zu entwickeln.

Erhebliche Bedenken haben die Hochschulratsvorsitzenden allerdings hinsichtlich der neu hinzu gekommenen Regelungen zur Abwahl von Rektoratsmitgliedern (§18a-c). Grundsätzlich sollte die Abwahlmöglichkeit wie bisher einheitlich und nicht in Varianten im Gesetz geregelt sein. Die neu vorgesehenen Abwahlmöglichkeiten nach §18b Abs.2 und §18c liegen zudem quer zur Wahlstruktur: es ist nicht vorstellbar, die Rektoratsmitglieder durch eine Hochschulwahlversammlung unter Einbezug von Hochschulrat und Senat (und dort allen Statusgruppen) wählen zu lassen, die Abwahl aber nur einer Partikulargruppe des Senats zu überantworten. Wenn die Hochschulwahlversammlung verfassungsfest wählen kann, muss sie mit entsprechender Mehrheit auch verfassungsfest abwählen können. Die Hochschulratsvorsitzenden plädieren deshalb für die Beibehaltung der bisherigen Regelung in §17 Abs.4.

Das Urteil des Verfassungsgerichts Baden-Württembergs kann nicht zur Begründung einer Änderung herangezogen werden, es spiegelt weder die Entwicklung der Selbstverwaltung in den Universitäten noch die Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts wider. Die vorgeschlagenen Varianten zur Abwahl führen dazu, dass das Rektorat in Abhängigkeit von einer Gruppe im Senat geriete, was sich nicht mit der Governance-Struktur verträgt. Aus den vorgeschlagenen Gesetzesergänzungen ergäben sich zudem erhebliche und unerwünschte Konsequenzen für die Gewinnbarkeit von exzellenten Personen, für die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Hochschulleitung sowie für die Führungskultur.

## Konferenz der Vorsitzenden der Hochschulräte an den Universitäten des Landes NRW (KVHU NRW)

---

Die Hochschulratsvorsitzenden begrüßen die Klarstellung in §17 Abs. 3, wonach die Findungskommission der Hochschulwahlversammlung auch nur eine Person zur Wahl vorschlagen kann.

In §21 Abs. 6 halten wir eine Ergänzung für erforderlich. Da die dienstvorgesetzte Stelle der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder nach der Novellierung die oder der Hochschulratsvorsitzende sein wird, muss eine weitere Regelung aufgenommen werden, die sicherstellt, dass im Falle ihrer Vertretung durch ein internes Hochschulratsmitglied dieses nicht die Dienstvorgesetztenfunktion ausüben kann. Es ist schwer vorstellbar, dass ein internes Mitglied, das der Dienstaufsicht des Rektorats unterliegt, diese Funktion wahrnimmt.

Abschließend wollen wir noch auf ein Problem aufmerksam machen, dem mit den Neuregelungen in §31a Abs. 1a und §77 Abs. 7 begegnet werden soll, was unseres Erachtens aber wohl zu keiner befriedigenden Lösung führt. Wissenschaftskooperationen sollten nicht über umsatzsteuerliche Belastungen und unnötigen bürokratischen Aufwand behindert werden. Ob aber die Neuregelung zur Anwendbarkeit des §2b Abs. 3 Nr.1 UstG führt, erscheint fraglich. Außerdem werden Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen nicht umfasst. Eine Lösung könnte darin liegen, temporäre Zweitmitgliedschaften der forschenden WissenschaftlerInnen in den kooperierenden Einrichtungen zu begründen.

Für die Hochschulratsvorsitzenden der Universitäten in Nordrhein-Westfalen

Die Sprecherin

Dr. Annette Fugmann-Heesing

10. Juli 2018